

Der Umzug in eine eigene Wohnung – was ist zu beachten?



Nach ihrer Ankunft in der Verbandsgemeinde Unkel werden die Geflüchteten in Wohnungen und Häusern untergebracht, die von der Verbandsgemeinde Unkel angemietet wurden und voll möbliert sind. Mit der Anerkennung des BAMF wechseln sie zum Leistungsbezug durch das Jobcenter. Solange die Geflüchteten noch in einer Wohnung der Verbandsgemeinde wohnen, werden die Kosten für die Wohnung vom Jobcenter an die Verbandsgemeinde überwiesen.

Die Geflüchteten sollen sich nun nach einer neuen Bleibe umsehen, denn die von der Verbandsgemeinde angemieteten Objekte sind für die Unterbringung von nicht anerkannten Geflüchteten gedacht, die Leistungen von der Verbandsgemeinde Unkel beziehen. Dennoch ist es nicht notwendig, nun überstürzt eine neue Wohnung zu mieten. **Im Gegenteil – das sollte unterbleiben, ehe nicht alle notwendigen Abstimmungsprozesse mit dem Jobcenter erfolgt sind! Man riskiert sonst, dass Leistungen - wie ein Darlehen für die Kautions- und Umzugskostenbeihilfe - nicht gewährt werden.** Im Gespräch mit den Mitarbeitern der Verbandsgemeinde sollte man zunächst klären, ob und wie lange ein Verbleib in der jetzigen Wohnung möglich ist. Unter Umständen ist es auch möglich, die jetzige Wohnung selbst zu mieten.

Ein Teil der Geflüchteten möchte nach der Anerkennung jedoch möglichst schnell aus den verschiedensten Gründen – familiäre spielen eine nicht unerhebliche Rolle - umziehen. Nach den Vorgaben des neuen Integrationsgesetzes ist dies in den meisten Fällen nur im Bundesland Rheinland Pfalz möglich.

Der Schritt in eine eigene Wohnung ist komplizierter, als die Geflüchteten vermuten und sie sollten dafür genügend Zeit – 3 Monate sind sinnvoll - einkalkulieren.

Von ihren Integrations-Lotsen und Lotsinnen brauchen die Geflüchteten vor und nach der Anerkennung vor allem Hilfe beim Stellen von Anträgen. Ihre Termine sollten sie, so weit möglich, eigenständig wahrnehmen. Je früher sie üben können, eigenständig zu handeln, umso schneller sind sie in der Lage, ihr Leben selbst in die Hand zu nehmen. Dies ist notwendig, denn mit dem Umzug in eine eigene Wohnung verlassen sie oftmals ein Wohnraum-Umfeld, in dem vieles für sie geregelt war und müssen nun zwangsläufig mehr Verantwortung für sich und das eigene Leben übernehmen.

In den folgenden Informationen wird Bezug auf die gängige Praxis bei einem Umzug im Landkreis Neuwied genommen. Er dürfte sich in anderen Städten/Gemeinden in Details unterscheiden, wird aber in den großen Linien ähnlich sein.

Was ist nun im Einzelnen zu tun:

- **Den gewünschten Wohnort identifizieren und beim Jobcenter klären, in welcher Höhe an diesem Ort die Miet- und Nebenkosten übernommen werden.**

Für Orte im Landkreis Neuwied kann das Jobcenter Linz oder Neuwied die Beträge bei einer bestimmten Anzahl von Personen im Haushalt nennen. Man kann sich in der Donnerstags-Sprechstunde von 14:00 – 18:00 Uhr im Rathaus Unkel bei Anja Rihm und Aynur Ergin den Vordruck „Datenblatt zur angebotenen Wohnung“ geben lassen, der vom künftigen Vermieter ausgefüllt werden muss. Dieses Datenblatt kann ebenfalls von unserer Homepage www.welcome-in-unkel.de herunter geladen werden.

- **Eine geeignete Wohnung am gewünschten Ort suchen.**

Bei familienbedingten Umzugswünschen helfen oft die Verwandten, ein geeignetes Wohnobjekt zu finden viele suchen aber auch über das Internet. Achtung: Maklergebühren werden nicht vom Jobcenter übernommen! Manche Vermieter zögern, an Geflüchtete zu vermieten. Unsicherheit, ob die Miete regelmäßig überwiesen wird, kann einer der Gründe sein. Mit Hilfe einer so genannten „Abtretungserklärung“ kann die Überweisung der Miete und Nebenkosten an die Leistungsabteilung des Jobcenters übertragen werden. Das Formular hierfür finden Sie auf unserer Homepage www.welcome-in-unkel.de unter "Materialien". Die Geflüchteten haben das Recht, die Erklärung jederzeit zu widerrufen.

Da meist weder eigene Möbel noch Hausrat vorhanden sind, sollte nach möblierten oder teilmöblierten Objekten Ausschau gehalten werden. Oft geben die Vormieter gerne Möbel, die sie in der neuen Wohnung nicht mehr brauchen können, für kleines Geld ab. Man kann darüber hinaus bei der Verbandsgemeinde nachfragen, ob evtl. Möbel aus der bisherigen Wohnung mitgenommen werden können.

- **Ein Mietangebot vom potentiellen Vermieter ausfüllen und es vor der Unterzeichnung des Mietvertrags vom Jobcenter bestätigen lassen.**

Wurde ein geeignetes Objekt gefunden, füllt der Vermieter das Formular aus. Es muss dem Jobcenter vorgelegt werden (von Montag bis Freitag zwischen 7:30 und 12.00 Uhr möglich). Dieses prüft, ob die Kosten für Miete, Nebenkosten und Kautions angemessen sind. Sind die Kosten höher, müssen die Geflüchteten die restlichen Kosten selbst übernehmen.

- **Mietvertrag abschließen und die Verbandsgemeinde über den Auszugstermin informieren.**

Der Mietvertrag muss vom Vermieter und vom Mieter unterschrieben werden. Eine Kopie davon geht an das Jobcenter.

Es ist sinnvoll, einen Einzugstermin in 3 Monaten zu vereinbaren, um ohne Hektik alles für den Umzug vorbereiten zu können und in der Lage zu sein, der Verbandsgemeinde einen definitiven Umzugstermin mitzuteilen zu können.

Nicht vergessen: Den Sperrmüll bestellen, falls eigene Möbel und Hausrat nicht mit in die neue Wohnung genommen werden!

Mit dem Vermieter sollte vereinbart werden, wann die Hausschlüssel ausgehändigt werden, um evtl. rechtzeitig vor Umzug mit der Einrichtung der Wohnung beginnen zu können.

- **Ein Wohnungsinventar schreiben und beim Jobcenter des Landkreises einreichen.**

Die Geflüchteten haben Anspruch auf eine Basis-Ausstattung für die Küche, den Essbereich und die Schlafzimmer. Eine Wohnzimmerausstattung gehört ebenso wenig dazu wie Vorhänge, Lampen oder ein Spiegel für das Badezimmer. Eine Muster-Ausstattungsliste finden Sie auf unserer Homepage www.welcome-in-unkel.de Sie muss dem Jobcenter eingereicht werden (dies ist auch per E-Mail an die zuständigen Mitarbeiter/innen möglich).

- **Nach der Bewilligung des Wohnungsinventars: Beschaffung von Möbeln/Hausrat in einem Sozialkaufhaus.**

Im Fall des Landkreises Neuwied handelt es sich um das Sozialkaufhaus in der Insterburger Straße 7 in Neuwied. Das Jobcenter schickt dem Sozialkaufhaus vorab eine Liste des bewilligten Inventars zu. So weit wie vorhanden, soll das Bewilligte dort beschafft werden. Lehnen die Geflüchteten vorrätige Gegenstände ab, haben sie keinen Anspruch darauf, sich diese auf Kosten des Jobcenters anderswo zu kaufen. Das Sozialkaufhaus kann gegen eine Gebühr die Möbel, evtl. auch anderen Hausrat zur neuen Wohnung bringen. Man sollte direkt einen Liefertermin vereinbaren. Dennoch ist es sinnvoll, mit dem Auto zum Sozialkaufhaus zu fahren, denn es ist häufig so, dass die benötigten Möbel nicht vorhanden sind und man das Gefundene: Wäsche, Geschirr und andere Gegenstände für den Haushalt mit nach Hause nehmen muss.

- **Bewilligung von Geld für das fehlende Inventar und Kauf.**

Das Sozialkaufhaus teilt dem Jobcenter anschließend mit, was dort besorgt werden konnte. Leider sind die benötigten Möbel oft nicht vorhanden. Für die restlichen Ausstattungsgegenstände wird eine Summe für den Neukauf bewilligt. Sie ist nicht üppig, so dass man Zeit braucht, die benötigten Gegenstände für das vorhandene Geld zu erwerben. Man kann für das Geld nur die bewilligten Gegenstände kaufen, nichts anderes! Die Kaufbelege müssen aufbewahrt werden.

Da nun mit Sicherheit noch einiges fehlt, was die neue Wohnung wohnlich macht (Wohnzimmermöbel, Vorhände, Lampen...), ist nun viel Kreativität und Engagement gefragt, das Fehlende zu beschaffen. In diesem Fall können Sie auch Kontakt mit Herrn Nagel und Herrn Diels bei der Verbandsgemeinde Unkel aufnehmen, um eventuell Möbel aus dem Lager der Verbandsgemeinde Unkel zu bekommen.

- **Organisation des Umzugs.**

Werden die Möbel nicht geliefert, kann man beim Jobcenter im Vorfeld eine Umzugskostenbeihilfe beantragen. Ansonsten braucht man viele fleißige Hände, die mit anpacken und das notwendige Werkzeug zum Aufbau der Wohnungsausstattung haben. Auch hier können Herr Nagel und Herr Diels den Kontakt zu Handwerkern herstellen, welche die Möbel transportieren und beim Aufbau behilflich sein können.

- **Hilfestellung beim Start in die neue Umgebung.**

Ziehen die Geflüchteten in einen Ort außerhalb der Verbandsgemeinde, so bedeutet dies in der Regel, dass die Unterstützung und Begleitung durch Sie, die Integrationslotsinnen und Lotsen endet. Wenn Sie einschätzen, dass die von Ihnen Betreuten weiterhin Hilfe brauchen, so nehmen Sie am besten schon vor dem Umzug Kontakt zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den jeweiligen Städten und Gemeinden auf, die für Asylsuchende verantwortlich sind. Diese können Ihnen Personen und Organisationen am Ort nennen, welche sich um Geflüchtete kümmern. Am besten besuchen Sie diese schon

vor dem Umzug gemeinsam mit den Geflüchteten und besprechen, wie die Unterstützung am neuen Wohnort aussehen kann.

- **Abmeldungen am alten Wohnort und Anmeldungen in der neuen Gemeinde.**

Eine Abmeldung ist nicht notwendig, nur eine Anmeldung beim Einwohnermeldeamt der neuen Stadt/Gemeinde. Hier muss das Formular „Wohnungsgeberbestätigung“ (PDF Datei auf unserer Homepage) ausgefüllt und unterschrieben mitgebracht werden. Bei der Anmeldung wird auch die Adresse im Pass geändert.

Sind schulpflichtige Kinder vorhanden, sollten sie rechtzeitig in der alten Schule ab- und in der neuen Schule angemeldet werden. Dasselbe gilt für den Kindergarten. Ein Kindergartenplatz in der neuen Stadt/Gemeinde steht nicht automatisch zur Verfügung, sondern muss erst beantragt werden. Eventuell müssen langfristig vereinbart Termine abgesagt werden, z.B. bei Ärzten.

- **Verabschiedung.**

Sie haben die Geflüchteten über einen längeren Zeitraum begleitet, haben Erlebnisse – positive und negative miteinander geteilt. Nun fängt ein neuer Abschnitt des Lebens der Geflüchteten ohne Ihre Unterstützung an. Es ist gut, den Ablösungsprozess in den Monaten vor dem Umzug Schritt für Schritt vorzubereiten und in einer Form, die beiden Seiten entspricht, Abschied voneinander zu nehmen.

Stand: 01.09.2017

[Der Helfer-Leitfaden erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zudem wird er, wenn erforderlich, aktualisiert. Achten Sie daher auf das Datum des Standes. Der aktuelle Helfer-Leitfaden befindet sich immer auf unserer Homepage www.welcome-in-unkel.de. Sollten Sie aus eigener Erfahrung Aspekte vermissen oder ergänzen wollen, so können Sie uns gerne kontaktieren.]